



**REPUBLIK ÖSTERREICH
DATENSCHUTZKOMMISSION**

GZ 054.061/B3-DSK/86

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem die Gewerbeordnung 1973
geändert wird (Gewerbeordnungs-
novelle 1986)

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1

Tel. (0 22 2) 66 15/0

Sachbearbeiter

Dr. MODRIAN

2769

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 1370-900

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anzuführen.

Dr. Esterer

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament

1010 W i e n

56	-GE- 286
Datum: 4. JULI 1986	
<i>1986-07-09</i>	

In der Anlage werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme der
Datenschutzkommision zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
die Gewerbeordnung 1973 geändert wird, übermittelt.

Anlagen

26. Juni 1986
Für die Datenschutzkommision
Der Vorsitzende:
Hofrat des OGH Dr. KUDERNA

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Esterer



REPUBLIK ÖSTERREICH
DATENSCHUTZKOMMISSION

GZ 054.061/B3-DSK/86

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem die Gewerbeordnung 1973
geändert wird (Gewerbeordnungs-
novelle 1986)

Stellungnahme der Datenschutzkommission

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1

Tel. (0 22 2) 66 15/0

Sachbearbeiter

Dr. MODRIAN

2769

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 1370-900

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anzuführen.

An das
Bundesministerium für
Handel, Gewerbe und Industrie

Stubenring 1
1011 W i e n

Die Datenschutzkommission hat zu den mit do.

Zl. 32 831/2-III/1/86 vom 4. April 1986 übermittelten Entwurf
eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1973 geändert
wird, in Ausübung ihres Begutachtungsrechtes gemäß § 36
Abs. 2 Datenschutzgesetz, BGBl.Nr. 565/1978, in ihrer Sitzung
vom 26.6.1986 folgende Stellungnahme beschlossen:

Zu § 338 Abs. 2:

Die Novellierung dieser Bestimmung stellt im wesentlichen eine
Angleichung an den geltenden Abs. 2 und den vorgeschlagenen
Abs. 3 durch Ersetzung des Ausdruckes "Gewerbetreibende oder
deren Beauftragte" durch die Formulierung "Betriebsinhaber oder
dessen Stellvertreter" dar. Die in dieser Bestimmung enthaltene
Übermittlungsverpflichtung des Betriebsinhabers findet sich
schon in der alten Fassung der Gewerbeordnung. Aus
datenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken.

- 2 -

Zu § 373:

Die Datenschutzkommission hält eine ex lege-Verpflichtung zur Mitteilung gegenüber den Anzeigern, welche Verfügung über die jeweilige Anzeige getroffen wurde, im Lichte einer Interessenabwägung gemäß der Verfassungsbestimmung des § 1 Datenschutzgesetz dann für bedenklich, wenn darunter eine volle Mitteilung (z.b. Kopie des Bescheides) verstanden werden würde.

Zu S. 11, Pkt. 3.9. der Erläuterungen:

Die Datenschutzkommission begrüßt die geplante Erlassung von sog. Standesregeln bei allen Gewerben. Insbesondere die Schaffung von Berufsausübungsregeln für Adressbüros, Adressenverlage und Meinungsforschungsinstitute entspräche den Wünschen der Datenschutzkommission. Der Standard derartiger Regeln sollte den von der Internationalen Handelskammer herausgegebenen ESOMAR-Richtlinien entsprechen.

25 Kopien dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

26. Juni 1986
Für die Datenschutzkommission
Der Vorsitzende:
Hofrat des OGH Dr. KUDERNA

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Scheuer